

## **Geszentwurf**

### **der Staatsregierung**

#### **zur Änderung des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen**

##### **A) Problem**

Das Magnetschwebbahnplanungsgesetz (MBPIG) sieht vor, dass das Eisenbahnbundesamt Planfeststellungsbehörde für Betriebsanlagen von Magnetschwebbahnen ist. Die Anhörung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ist von der nach Landesrecht zuständigen Behörde durchzuführen (§ 1 Abs. 3 MBPIG). Darüber hinaus hat die nach Landesrecht zuständige Behörde die Entschädigung im Rahmen des Ausgleichs von den Nutzungsberechtigten auf Grund von Vorarbeiten entstehenden Vermögensnachteilen festzusetzen (§ 3 Abs. 3 Satz 2 MBPIG). Eine Bestimmung der jeweils zuständigen Behörden durch Landesrecht ist bisher nicht erfolgt.

##### **B) Lösung**

Voraussetzung für eine Bestimmung der nach Landesrecht jeweils zuständigen Behörden ist eine Ergänzung des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28. Juni 1990 um eine Ermächtigung des Staatsministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Technologie, durch Rechtsverordnung die für den Vollzug des MBPIG zuständigen Stellen zu bestimmen. Die konkrete Festlegung der zuständigen Behörden kann darauf aufbauend durch Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) zeitnah in einem gesonderten Verfahren erfolgen.

##### **C) Alternativen**

Keine

**D) Kosten**

Die durch das Gesetz veranlassten Kosten stellen sich wie folgt dar:

## 1. Kosten für den Staat

Durch die Ermächtigung des Staatsministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Technologie, die für den Vollzug des Magnetschwebbahnplanungsgesetzes (MBPIG) zuständigen Stellen zu bestimmen, werden unmittelbar keine Kosten verursacht.

Erst wenn von der Ermächtigung Gebrauch gemacht wird und die zuständige Behörde durch Verordnung bestimmt wird, entsteht vor allem für die Durchführung von Amtshandlungen als Anhörungsbehörde insbesondere Mehraufwand durch Personalkosten. Dieser kann jedoch durch Erhebung von Verwaltungskosten gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 2 Kostengesetz i.V.m. Tarif-Nr. 5.II.1.1.8 des Kostenverzeichnisses reduziert bzw. ausgeglichen werden.

## 2. Kosten für die Kommunen

Keine

## 3. Kosten für die Wirtschaft

Keine

## 4. Kosten für den Bürger

Keine

## **Gesetzentwurf**

### **zur Änderung des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen**

#### **§ 1**

Dem Art. 12 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28. Juni 1990 (GVBl S. 220, BayRS 9210-1-W), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 28. März 2000 (GVBl S. 136), wird folgende Nr. 10 angefügt:

„10. Gesetz zur Regelung des Planungsverfahrens für Magnetschwebebahnen (Magnetschwebebahnplanungsgesetz – MBPIG) vom 23. November 1994 (BGBl I S. 3486), zuletzt geändert durch Art. 261 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl I S. 2785, 2843).“

#### **§ 2**

Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft.

#### **Begründung:**

Zu § 1 Änderung des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk)

Art. 12 Nr. 10 ZustGVerk (neu) ermächtigt das Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie zur Bestimmung der für den Vollzug des Magnetschwebebahnplanungsgesetzes zuständigen Stellen durch Rechtsverordnung. Die Bestimmung der zuständigen Landesbehörden ist im Hinblick auf § 1 Abs. 3 sowie § 3 Abs. 3 Satz 2 Magnetschwebebahnplanungsgesetz (MBPIG) erforderlich. Gem. § 1 Abs. 3 MBPIG hat das Eisenbahn-Bundesamt im Planfeststellungsverfahren die Pläne für den Bau neuer oder die Änderung bestehender Magnetschwebebahnanlagen zur Durchführung des Anhörungsverfahrens der nach Landesrecht zuständigen Behörde des Landes, in dem die Betriebsanlagen liegen, zuzuleiten. Gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 hat die nach Landesrecht zuständige Behörde die Entschädigung für Vermögensnachteile aufgrund von Vorarbeiten in den Fällen festzusetzen, in welchen sich Berechtigter und Vorhabensträger nicht über die Höhe der Entschädigung einigen können. Die Ermächtigung zur Bestimmung der zuständigen Behörde ist aufgrund Art. 77 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung durch Landesgesetz zu treffen.

Zu § 2 Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.